



LEISTUNGSVERZEICHNIS (mit Lohn- und Materialanteil) vom **10.06.2013** über

10 ESTRICHARBEITEN

ERICH-KLAUSENER-STRASSE - EINFAMILIENHAUS

Submission / Angebotsabgabe: 24.06.2013

Angebotseingang:

Bieterangabe:

nach Prüfung:

Angebotssumme netto: _____

Mehrwertsteuer: _____

Angebotssumme brutto: _____

Allgemeine Angaben:

Unternehmerzuschlag auf Lohnanteil: _____ % Vom Bieter vorgesehene Ausführungszeit in Tagen: _____ Arbeitstage

Unternehmerzuschlag auf Materialanteil: _____ % Betriebsferien vom: _____ bis einschl. zum: _____

Lohngebundene Nebenkosten: _____ % Berufsgenossenschaft: _____ Mitgliedsnummer: _____

Preisbasis Tarifverträge vom: _____ Betriebshaftpflichtversicherung: _____

Vorstehende Angaben des Bieters werden Vertragsbestandteil. Der Bieter bestätigt durch seine Unterschrift, dass er von den Vertragsbedingungen auf den folgenden Seiten 2 - 5 in allen Teilen Kenntnis genommen hat, diese anerkennt und seinen steuerlichen und sozialrechtlichen Verpflichtungen bis zum heutigen Tage nachgekommen ist.

Datum

Firmenstempel und rechtsverbindliche Unterschrift des Bieters

Dem Leistungsverzeichnis beigelegte Unterlagen:

Baugehnehmungsplanung

25	ESTRICHARBEITEN	7
25.1	OBERFLÄCHENBEHANDLUNG (ROHDECKEN).....	7
25.2	DÄMMUNGEN	8
25.3	ZEMENT-ESTRICHE	9
25.4	SCHNELL-ESTRICHE	10
25.5	EINBAUTEN.....	11
25.6	STUNDENLOHNARBEITEN.....	12
	ZUSAMMENSTELLUNG GEWERK 25 ESTRICHARBEITEN	13
	GESAMTZUSAMMENSTELLUNG 10 ESTRICHARBEITEN	14

ZVB-BVB-ATV-ZTV gesamt

ZUSÄTZLICHE VERTRAGSBEDINGUNGEN (ZVB)

1. VERTRAGSBESTANDTEILE

Der Vertrag bedarf der Schriftform und hat unter Ausschluss von Vertrags- und Lieferbedingungen des Bieters bzw. Auftragnehmers folgende Bestandteile:

- 1.1 VOB Teil B und C in der zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe geltenden Fassung,
- 1.2 DIN-, VDE-, VDI- und RAL-Vorschriften, sowie die einschlägigen gesetzlichen, ministeriellen, baupolizeilichen und berufsgenossenschaftlichen Vorschriften in der am Tage der Ausführung gültigen Fassung, die anerkannten Regeln der Baukunst und die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches über den Werkvertrag (§§631 ff),
- 1.3 zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe gültige Lohn- und Baupreisverordnungen,
- 1.4 besondere Vertragsbedingungen (BVB),
- 1.5 Leistungsverzeichnis (LV) mit den Technischen Vorbemerkungen, den Zusätzlichen Technischen Vorschriften (ZTV) (allgemein und gewerkbezogen),
- 1.6 Zeichnungen und Berechnungen der Architekten und Ingenieure,
- 1.7 Bauschein mit allen geprüften Unterlagen.

Bei Widersprüchen im Verträge gilt die Reihenfolge gemäß § 1 VOB Teil B

2. VERGÜTUNG

- 2.1 Die Einheitspreise des Angebotes sind in Lohn- und Materialanteile zu gliedern. Sie enthalten, sofern im LV nichts anderes vermerkt ist, alle Unkosten und Nebenleistungen.

Soweit im LV nichts anderes vermerkt ist, sind darüber hinaus Nebenleistungen:

- 2.1.a Anfertigung erforderlicher Proben und Muster,
- 2.1.b verantwortliche Fachbauleitung nach BauO NW,
- 2.1.c Überprüfung der Architekten- und Ingenieurunterlagen,
- 2.1.d ständige Schuttbeseitigung einschließlich Abfuhr,
- 2.1.e besenreine Übergabe nach Beendigung oder Teilbeendigung der Leistung,
- 2.1.f Schutzmaßnahmen gegen Winterschäden, Schichten- und Tagewasser, Beseitigung von Schnee, Wasser und Eis.
- 2.2 Nachtragsangebote für nicht im LV aufgeführte Leistungen und Lieferungen sind unaufgefordert und rechtzeitig vor Arbeitsbeginn schriftlich vorzulegen
- 2.3 Vergütung an auswärts wohnende Arbeitskräfte des Auftragnehmers für Auslösungen, Trennungs-, Wege-, Unterkunftsgelder, Reisekosten, Wochenendheimfahrten u.ä. sind mit den Einheitspreisen abgegolten. Dies gilt auch bei Tagelohnarbeiten.
- 2.4 Tarifliche Lohnänderungen können frühestens 10 Monate nach Vertragsabschluss und nur im Rahmen der für öffentliche Bauvorhaben geltenden ministeriellen Bestimmungen anerkannt werden. Sie werden erst nach Eingang der schriftlichen Mitteilung des Auftragnehmers und nach Feststellung des Leistungsstandes verbindlich. Rückwirkend geltend gemachte Lohnerhöhungen, Lohnänderungen, die infolge schuldhafter Überschreitung von Fertigstellungsfristen während der Ausführungszeit eintreten sowie Materialpreisänderungen werden nicht anerkannt.
- 2.5 Ist eine Pauschalsumme vereinbart, bleiben Mehr- und Minderleistungen bis zu 5% und Forderungen wegen Lohn- und / oder Materialpreisveränderungen unberücksichtigt.

3. AUSFÜHRUNGSUNTERLAGEN

- 3.1 Zeichnungen und Berechnungen der Architekten und Ingenieure werden, wenn in den BVB nicht anders vereinbart, dem Auftragnehmer in zweifacher Ausfertigung zur Verfügung gestellt. Weitere Exemplare werden berechnet. Firmenzeichnungen sind nur mit den Anerkennungsvermerken der Bauleitung gültig. Unterlagen mit amtlichen Vermerken oder Eintragungen der Bauleitung sind nach Abschluss der Arbeiten unaufgefordert zurückzugeben. Prüfzeugnisse, Betriebs- und Gebrauchsanweisungen sind dem Bauherrn bei der Abnahme unaufgefordert auszuhändigen. Ein Zurückbehaltungsrecht besteht nicht.
- 3.2 Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, seine Leistungen oder Teile dieser Leistungen ohne Zustimmung des Auftraggebers oder seines Architekten zu veröffentlichen.

4. AUSFÜHRUNG

- 4.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, einen verantwortlichen Fachbauleiter nach BauO NW zu stellen und namhaft zu machen. Aufsichtspersonal darf nur in besonderen Fällen und nach schriftlicher Zustimmung der Bauleitung ausgetauscht werden.
- 4.2 Bei Vergabe an Nachunternehmer tritt der Auftragnehmer seine Ansprüche auf Erfüllung und Gewährleistung gegen Nachunternehmer und Mitunternehmer hierdurch sicherungshalber an den Auftraggeber ab. Er bleibt jedoch verpflichtet, diese Ansprüche in eigenen Namen und für eigene Rechnung geltend zu machen, sofern der Auftraggeber etwas anderes verlangt. Er ermächtigt unwiderruflich den Auftraggeber, für seine Rechnung und in Anrechnung auf den in diesem Vertrag vereinbarten Werklohn fällige Zahlungen an den Nachunternehmer zu leisten, Mängel und Fehler in der Bauleistung des Nachunternehmers im Namen und für Rechnung des Auftragnehmers geltend zu machen.
- 4.3 Der Auftragnehmer hat ein Baustellentagebuch in doppelter Ausfertigung zu führen und dem Auftraggeber bzw. seinem Architekten jederzeit auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.
- 4.4 Setzt der Auftraggeber seinen Architekten über dessen Obliegenheiten aus dem Architektenvertrag hinaus wegen Mängeln und Fehlern, die von dem Auftragnehmer zu vertreten sind, ein, so schuldet der Auftragnehmer dem Auftraggeber wegen solchen Einsatzes des Architekten eine Zeitechtschädigung unter Zugrundelegung der jeweiligen Höchstsätze der HOAI.

5. AUSFÜHRUNGSFRISTEN

- 5.1 Gewerke oder Einzelpositionen des Angebotes, deren Durchführung den Arbeitsablauf von Leistungen Dritter unterbricht, sind unverzüglich nach Aufforderung auszuführen.
- 5.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Arbeitsfortschritt auf der Baustelle zu verfolgen, um seinen termingemäßen Arbeitseinsatz zu gewährleisten. Verzögert der Auftragnehmer den Beginn der Ausführung oder gerät er mit der Vollendung in Verzug, so gehen alle aus dieser Verzögerung entstehenden Schäden und Kosten zu seinen Lasten. In Abweichung von § 11 Nr. 4 VOB Teil B braucht die Vertragsstrafe nicht bei Abnahme vorbehalten zu werden, sie kann vielmehr noch bis zur Schlusszahlung geltend gemacht werden.

6. HAFTUNG DER VERTRAGSPARTEIEN

- 6.1 Der Auftragnehmer hat alle zur Sicherung der Baustelle erforderlichen Maßnahmen unter voller eigener Verantwortung zu ergreifen.

7. GEWÄHRLEISTUNG

- 7.1 Die Gewährleistungsfrist beträgt 5 Jahre (§ 638 BGB)

- 7.2 Die Gewährleistungspflicht schließt, und zwar unabhängig vom Vorliegen eines Verschuldens des Auftragnehmers, auch einen neuwertigen Ersatz, kostenlosen Aus- und Einbau, Beseitigung der Folgeschäden an anderen Bauteilen und Einrichtungen, direkte und indirekte Vermögens- und Folgeschäden jeder Art.
- 7.3 Über die in § 13 Abs. 7 VOB Teil B umschriebene Gewährleistung und Haftung hinaus haftet der Auftragnehmer für Schäden des Auftraggebers aus positiver Forderungsverletzung.

8. ABRECHNUNG

- 8.1 Die Schlussrechnung ist in dreifacher Ausfertigung mit allen notwendigen Unterlagen - auf den Auftraggeber ausgestellt - einzureichen.
- 8.2 Die Abrechnung erfolgt nach Wahl des Architekten nach den Ausführungszeichnungen, in die alle zur Abrechnung notwendigen Maße einzutragen sind, oder aufgrund gemeinsamen Aufmaßes.
- 8.3 Wurde der Architekt nicht zum gemeinsamen Aufmaß von später verdeckt liegenden Leistungen aufgefordert, kann er im Rahmen der Abrechnung den Umfang dieser Leistungen nach billigem Ermessen gemäß § 317 BGB bestimmen.

9. STUNDENLOHNDARBEITEN

- 9.1 Stundenlohnarbeiten dürfen nur auf Anordnung des Architekten ausgeführt werden. Sie sind arbeitstäglich zu rapportieren und am folgenden Tage zur Anerkennung vorzulegen.
- 9.2 Eine Verpflichtung zur Anerkennung und Vergütung weiter zurückliegender Stundenlohnarbeiten besteht nicht.
- 9.3 Stundenlöhne für Aufsichtspersonal werden nicht vergütet.

10. ZAHLUNGEN

- 10.1 Abschlagszahlungen werden nach Leistungsstand bis zu 90 % gewährt
- 10.2 Bis zur mängelfreien Abnahme werden 10 % aller vom Auftragnehmer erteilten Rechnungssummen einbehalten.
- 10.3 Trotz Anerkennung der Schlussrechnung und geleisteter Schlusszahlung behält sich der Auftraggeber vor, nachträgliche Forderungen, die sich aus der Erstellung und Abrechnung des Objektes ergeben und zu Lasten des Auftragnehmers gehen, dem Auftragnehmer zu berechnen.
- 10.4 Der Auftraggeber ist jederzeit berechtigt, Sicherheitsleistung gemäß § 17 Ziffer 1 Abs. 2 VOB Teil B zu verlangen.

11. GERICHTSSTAND

- 11.1 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist nach Wahl des Auftraggebers dessen Wohnsitz, der Wohnsitz des Architekten des Auftraggebers oder der Ort der Leistung.

12. SONSTIGES

- 12.1 Angebote und die dazugehörigen Unterlagen werden nicht vergütet. Vor Angebotsabgabe hat sich der Bieter durch Einsichtnahme in alle Arbeitsunterlagen und durch Baustellenbesichtigung über Art und Umfang der anzubietenden Leistungen zu unterrichten.
- 12.2 Der Auftragnehmer ist bis zum Ablauf von drei Kalendermonaten nach Abgabe an sein Angebot gebunden.
- 12.3 Der Auftraggeber behält sich vor, unter gleichwertigen Angeboten nach billigem Ermessen frei zu wählen, die Ausschreibung teilweise oder ganz aufzuheben und die Leistung getrennt zu vergeben.
- 12.4 Wird ein gemeinsames Bauschild aufgestellt, so wird der Anteil jedes Beteiligten durch den Architekten nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) bestimmt. Das Anbringen eigener Bauschilder ist untersagt.
- 12.5 Der Architekt ist Bevollmächtigter des Auftraggebers. Alle Vereinbarungen zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer dürfen nur über den Architekten getroffen werden. Dem Auftraggeber gegenüber abzugebende Erklärungen werden nur wirksam, wenn sie gleichzeitig zu Händen des Architekten erfolgen.
- 12.6 Änderungen dieser Vertragsbedingungen bedürfen der Schriftform in gesonderter Urkunde.
- 12.7 Jede Bestimmung dieses Vertrages gilt für sich.

BESONDERE VERTRAGSBEDINGUNGEN

1. AUSFÜHRUNG

- 1.1 Der Bieter hat sich über das jeweils Zutreffende aus den „Hinweisen für die Leistungsbeschreibung“ nach VOB Teil C selbst zu informieren.
- 1.2 Baustelleneinrichtung ist in den Einheitspreisen des LV enthalten, sofern nicht gesondert vermerkt.
- 1.3 Die Herstellung und Instandhaltung der erforderlichen Zufahrtswege und Materiallager und deren spätere Beseitigung sind durch die Einheitspreise des LV abgegolten, sofern nicht gesondert vermerkt.
- 1.4 Lager- und Arbeitsplätze werden auf dem Baugrundstück zur Verfügung gestellt und durch die Bauleitung festgelegt. Etwa darüber hinaus erforderliche Lager- und Arbeitsplätze hat der Auftragnehmer zu beschaffen. Die Kosten sind durch die Einheitspreise des LV abgegolten.
- 1.5 Wasseranschluss:
- 1.5.1 Art und Lage des Wasseranschlusses sind Sache des Auftragnehmers, sofern nichts anderes vermerkt ist.
- 1.5.2 Die Kostenverteilung der Kosten für Wasseranschluss und Verbrauch incl. Nebenkosten auf am Bau Beteiligte wird durch die Bauleitung festgelegt.
- 1.6 Strom-/Energieanschluss:
- 1.6.1 Art und Lage des Strom-/Energieanschlusses sind Sache des Auftragnehmers, sofern nichts anderes vermerkt ist.
- 1.6.2 Die Kostenverteilung der Kosten für Strom-/Energieanschluss und Verbrauch incl. Nebenkosten auf am Bau Beteiligte wird durch die Bauleitung festgelegt.

2. AUSFÜHRUNGSFRISTEN

Ergänzend zu den „zusätzlichen Vertragsbedingungen“ (ZVB) gelten folgende Ausführungsfristen als verbindlich vereinbart:

- 2.1 Arbeitsbeginn:.....
- 2.2 Fertigstellungstermin:

3. VERTRAGSSTRAFE

Bei Überschreitung der unter Nr. 2 bestimmten Ausführungsfristen ist für jeden Werktag der Verspätung eine Vertragsstrafe von

- 3.1 EUR fällig.
- 3.2 % des Endbetrages der Schlussrechnung fällig.

4. SICHERHEITSLAISTUNG

- 4.1 Vertragserfüllungsbürgschaft

Als Sicherheit für die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen aus dem Vertrag - insbesondere für die vertragsgemäße Ausführung der Leistung einschließlich der Abrechnung, Gewährleistung, Schadenersatz - und für die Erstattung von Überzahlungen ist eine Bürgschaft von:

4.1.1 EUR

4.1.2 % der Auftragssumme zu stellen

Nach Empfang der Schlusszahlung und Erfüllung aller bis dahin erhobenen Ansprüche hat der Auftragnehmer das Recht, die Umwandlung der Bürgschaft in eine Gewährleistungsbürgschaft nach 4.2 in Höhe von 10 % der Auftragssumme einschließlich der Nachträge zu verlangen.

4.2 Gewährleistungsbürgschaft

Als Sicherheit für die Erfüllung der Gewährleistungsansprüche einschließlich Schadenersatz und für die Erstattung von Überzahlungen ist eine Bürgschaft oder sonstige Sicherheitsleistung nach VOB/B § 17 in Höhe von:

4.2.1 EUR

4.2.2 5 % der Abrechnungssumme zu stellen

4.3 Anzahlungsbürgschaft

Tritt der Auftraggeber mit Zahlungen für Material oder Leistung in Vorleistung (Anzahlung), so hat der Auftragnehmer unaufgefordert binnen 5 Arbeitstagen eine Anzahlungsbürgschaft in Höhe der vom Auftraggeber vorgeleisteten Zahlung zu stellen.

Leistet der Auftragnehmer die Sicherheit nach 4.1 nicht binnen 18 Werktagen nach Auftragserteilung, nach 4.2 nicht vor der Abnahme der Leistung, so ist der Auftraggeber berechtigt, Abschlagszahlungen einzubehalten, bis der Sicherheitsbetrag erreicht ist. Als Sicherheit gegebene Bürgschaftsurkunden oder Beiträge werden beim Auftraggeber verwahrt.

5. BAUWESENVERSICHERUNG

Schließt der Auftraggeber eine Bauwesenversicherung ab, so werden 0,3 % der Abrechnungssumme als Prämienanteil einbehalten.

6. SONSTIGES

6.1 Bei allen Zahlungen werden 10 % des Rechnungsbetrages als Sicherheit einbehalten. Nach Rechnungsstellung werden bis nach Vorlage aller das Bauvorhaben betreffenden Schlussrechnungen und der Mängelfreiheitsbescheinigungen 5 % Sicherheit von der Abrechnungssumme einbehalten.

6.2 Nach- oder Subunternehmer dürfen nur nach ausdrücklicher Genehmigung durch die Bauleitung eingesetzt werden.

6.3 Alle von der Firma eingesetzten Mitarbeiter müssen einen gültigen Sozialversicherungsausweis besitzen, diesen immer mit sich führen und der Bauleitung auf Verlangen vorlegen. Sie müssen bei der entsprechenden Berufsgenossenschaft gemeldet und den gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen entsprechend geführt sein.

TECHNISCHE VORBEMERKUNGEN

Ergänzung zu den Allgemeinen Vertragsbedingungen

3. AUSFÜHRUNGSUNTERLAGEN

3.2 Der Auftragnehmer hat die Vollständigkeit und Richtigkeit des LV, aller Zeichnungs-, Berechnungs- und sonstiger Unterlagen festzustellen und deren Übereinstimmung mit den anerkannten Regeln der Baukunst verantwortlich zu überprüfen. Für fehlerhafte Ausführung nach unvollständigen Unterlagen und daraus entstehenden Schäden haftet der Auftragnehmer.

4. AUSFÜHRUNG

4.1 Soweit für die termingerechte und vertragsgemäße Ausführung besondere Genehmigungen erforderlich sind, hat sie der Auftragnehmer auf seine Kosten einzuholen (z.B. bei Sonn- und Feiertagsbetrieb, bei Inanspruchnahme öffentlichen Geländes). Absperrungen, Gefahrensicherung - auch für den öffentlichen Straßenverkehr - und Bewachung der Baustelle obliegen dem Auftragnehmer.

4.2 Werden Baustoffe oder Bauteile zur Verwendung durch den Auftragnehmer geliefert, so hat er sie auf seine Kosten abzuladen, im Rahmen der vereinbarten Einheitspreise entgeltlich zu verwahren, gegen Witterungseinflüsse und Entwendung zu schützen und auf seine Kosten zur Verwendungsstelle zu transportieren. Er ist verpflichtet, den ordnungsgemäßen Empfang zu bestätigen.

4.4 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, einen verantwortlichen Fachbauleiter zu stellen und namhaft zu machen. Aufsichtspersonal darf nur in besonderen Fällen und nach schriftlicher Zustimmung der Bauleitung ausgetauscht werden.

4.5 Der Auftraggeber kann Akkordarbeit untersagen, wenn nach seinem bzw. seines Architekten Ermessen eine einwandfreie Leistung nicht erwartet werden kann. Ansprüche des Auftragnehmers hierwegen sind ausgeschlossen.

5. AUSFÜHRUNGSFRISTEN

5.2 Der Auftragnehmer ist zudem verpflichtet, den Arbeitsfortschritt auf der Baustelle laufend zu verfolgen und seinen termingemäßen Arbeitseinsatz zu gewährleisten.

ZUSÄTZLICHE TECHNISCHE VORSCHRIFTEN (ZTV)

ALLGEMEIN

Die Ausführungsunterlagen gemäß VOB/B § 3 (Zeichnungen und Leistungsbeschreibungen) werden dem Auftragnehmer nach Auftragserteilung jeweils in zweifacher Ausfertigung unentgeltlich übergeben. Weitere Ausfertigungen sind gegen Kostenerstattung erhältlich.

Die Einheitspreise müssen jeweils die Lieferung aller Bau-, Bauhilfs-, Baubetriebsstoffe, die Ausführung der Arbeiten bzw. den funktionsfertigen Einbau und Gebrauch aller Zubehörteile und alle Nebenleistungen im Sinne der ATV für Bauleistungen (VOB/C) enthalten. Außerdem sind alle Forderungen, die in den zusätzlichen technischen Vorschriften (ZTV) enthalten und auszuführen sind, Nebenleistungen, soweit diese nicht in besonderen Positionen des LV enthalten sind. Dies wird im LV nicht mehr besonders erwähnt.

Aufbau, Vorhalten und Abbau der Baustelleneinrichtung sind in die Einheitspreise einzukalkulieren, wenn diese nicht in einer eigenen Leistungsbeschreibung enthalten sind.

Arbeitsbühnen und Schutzgerüste - auch solche über 2 m Höhe - werden nicht besonders vergütet, soweit diese nicht in besonderen Positionen beschrieben sind, oder kein Hinweis vorhanden ist, dass die Gerüste gestellt werden.

Die Nutzung von Einrichtungen anderer am Bau Beteiligter Firmen ist, wenn möglich, nach Rücksprache mit den Firmen erlaubt. Fordert der andere Auftragnehmer für die Nutzung eine Entschädigung, wird diese vom Auftraggeber nicht erstattet. Dieses gilt sinngemäß für die Beschäftigung von Arbeitskräften anderer Auftragnehmer.

Für die Maßhaltigkeit der Ausführung aller Gewerke sind folgende DIN-Vorschriften maßgebend, wobei die nachfolgend festgelegten max. zulässigen Abmaße bzw. Toleranzen nicht überschritten werden dürfen.
Werden höhere Genauigkeitsanforderungen gestellt, so ist dies in den ZTV der betroffenen Gewerke oder im Leistungsbeschrieb erwähnt.

(die nachfolgend angeführten DIN-Bestimmungen jeweils in der z.Zt. gültigen Fassung)

DIN 18 201 Maßtoleranzen im Bauwesen.
Begriffe, Grundsätze, Anwendung und Prüfung.

Blatt 1
Maßtoleranzen im Hochbau. Zulässige Abmaße für die Bauausführung, Wand, und Deckenöffnungen, Nischen, Geschoss- und Podesthöhen.

Blatt 2
Maßtoleranzen im Rohbau. Toleranzen für die Ebenheit der Oberflächen von Rohdecken, Estrichen und Bodenbelägen.

Blatt 4
Maßtoleranzen im Hochbau. Zulässige Abmaße für Bauwerksabmessungen.

DIN 18 203 Blatt 1 Maßtoleranzen im Hochbau.
Zulässige Abmaße für Bauteile, Fertigteile aus Beton und Stahlbetonstützen, Wandtafeln und Fassadentafeln, Decken, Platten, Binder, Pfetten, Unterzüge

Falls der Auftragnehmer partiell oder generell diese vorgenannten in den ZTV oder im LV festgelegten max. zulässigen Abmaße bzw. Toleranzen überschreitet, werden ihm die Kosten, die aus den Mehraufwendungen der folgende Gewerke entstehen, angelastet. Es ist Angelegenheit des Nachfolgeunternehmers, sich an dem Verursacher schadlos zuhalten (Mangelhinweispflicht). Unter Mehraufwendung ist die Herstellung des Sollzustandes nach Zeichnung zu verstehen und nicht etwa nur den erforderlichen Aufwand bis zum zulässigen Abmass. Außerdem haben sie die Kosten für ggf. durchzuführende Kontrollmessungen bzw. durch eine neutrale, amtlich zugelassene Institution zu tragen. Toleranzausgleiche, die bei einem Nachfolgeunternehmen erforderlich werden, obwohl die Vorleistungen Anderer im Rahmen der vorgenannten zulässigen Abmaße bzw. Toleranzen erbracht wurden, sind für den Nachfolgeunternehmer Nebenleistungen.

Fabrikate, die im LV vorgegeben sind, hat der Auftragnehmer anzubieten. Sind Fabrikate mit der Anmerkung "oder gleichwertig" versehen, kann ein gleichwertiges Fabrikat angeboten werden. Über die Gleichwertigkeit des angebotenen Fabrikates entscheidet allein der Auftraggeber unter Ausschluss des Rechtsweges und einer Begründung.

Trägt der Auftragnehmer ein anderes Fabrikat nicht in die dafür vorgesehenen Zeilen ein, gilt das vorgegebene Fabrikat als angeboten und ist auszuführen. Lehnt der Auftraggeber ein als gleichwertig angebotenes Fabrikat ab, hat der Auftragnehmer ohne Forderung von Mehrkosten das ausgeschriebene Fabrikat zu liefern und einzubauen.

STUNDENLOHNARBEITEN

Verrechnungssatz für Arbeitskräfte für Stundenlohnarbeiten auf Anordnung der Bauleitung. Angeboten wird für die jeweilige Arbeitskraft ein Verrechnungssatz, der sämtliche Aufwendungen enthält. Im Einzelnen den tatsächlichen Lohn mit den Zuschlägen für Gemeinkosten, Sozialkassenbeiträge, vermögenswirksame Leistungen, Fahrtkosten, sowie Lohn- bzw. Gehaltsnebenkosten. Zuschläge für Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit sind nicht eingerechnet.

Der Verrechnungssatz ist unter Beachtung der preisrechtlichen Vorschriften ermittelt. Er gilt unabhängig von der Anzahl der abgerechneten Stunden.

ZTV-Estrich

ZUSÄTZLICHE TECHNISCHE VORSCHRIFTEN

ESTRICHARBEITEN DIN 18 353

Es gelten auch die DIN-Vorschriften für andere Gewerke, die in Zusammenhang mit den Estricharbeiten ausgeführt werden. Der Auftragnehmer hat darüber hinaus DIN 4108, 4109, 18560, 18164, 18165 zu beachten.

1. Wenn im Leistungsverzeichnis nichts Gegenteiliges gesagt ist, sind folgende Leistungen mit in die Einheitspreise einzukalkulieren:
 - 1.1 Das wirksame Abschränken der Estriche bis zur Begehbarkeit
 - 1.2 Das kraftschlüssige Verfugen von Kellenschneidfugen, Scheinfugen und dergleichen nach 28 Tagen.
 - 1.3 Die Einteilung der Estrichfugen in verantwortlicher Zusammenarbeit mit den Auftragnehmern der Fliesen-, Bodenbelags- und bei Fußbodenheizung auch Heizungsarbeiten usw. in Abstimmung mit der Bauleitung. Die Abstimmung und Abklärung ist vom Auftragnehmer schriftlich zu protokollieren.
 - 1.4 Die Trennung von Estrichen zur Vermeidung von Schallbrücken z.B. an Wohnungstüren
2. Wenn im Leistungsverzeichnis nichts anderes gesagt ist, sind alle Estriche zur direkten Aufnahme von Bodenbelägen herzurichten. Spachtelarbeit ist Sache des Auftragnehmers.
3. Forderungen für Mehrstärken können nur geltend gemacht werden, wenn die nach DIN 18202 zulässigen Toleranzen überschritten werden und die Bauleitung rechtzeitig vor Ausführung der Arbeiten schriftlich in Kenntnis gesetzt wird.
4. Dämmungen sind mit versetzten Stießen zu verlegen.
5. Der Auftragnehmer hat Maßnahmen zu Nachbehandlung zu treffen, die das Aufschüsseln der Estriche verhindern. Schäden und Folgeschäden, die auf die Nichtbeachtung dieser Forderung zurückgehen, gehen zu Lasten des Auftragnehmers. Sollten trotzdem Aufschüsselungen auftreten, sind sie vom Unternehmer zu beseitigen.
6. Der Auftragnehmer haftet voll für Beschädigungen und Verschmutzungen durch seine Arbeit.
7. Der Auftragnehmer hat die Abnahme des Estrichs von der ausführenden Firma des Bodenbelages vornehmen zu lassen.

25 ESTRICHARBEITEN

25.1 OBERFLÄCHENBEHANDLUNG (ROHDECKEN)

25.1.10 250,000 m2 Rohdecken reinigen

Rohdecken reinigen, groben Schmutz entfernen, Decken mit feinem Besen fegen.
Arbeiten werden nur auf ausdrückliche Anweisung der Bauleitung ausgeführt, ansonsten erfolgt keine Vergütung

250,000	m2 Lohnanteil Materialanteil Einheitspreis Gesamtpreis
---------	----	---------------------	-------------------------	------------------------	----------------------

Summe TITEL

25.1 OBERFLÄCHENBEHANDLUNG (ROHDECKEN)

25.2 DÄMMUNGEN

25.2.10 150,000 m2 Faserdämmstoffplatten, 100 mm, Erdgeschoss

Mineralfaserdämmstoffplatten, 2-lagig, mit versetzten Stößen verlegen, einschl. Randdämmstreifen.
 Min P-T20-035-B1
 Die Dämmung wird vor der bauseitigen Verlegung der Fußbodenheizungs-Trägerplatte im Erdgeschoss verlegt.
 Incl. ~ 40 m Einschnitte und Aussparungen für Leitungen im Dämmungsbereich einschl. Anarbeiten mit Schüttung.
 Dämmdicke: 100 mm
 Angeb. Fabrikat:

150,000	m2
		Lohnanteil	Materialanteil	Einheitspreis	Gesamtpreis

25.2.20 100,000 m2 Faserdämmstoffplatten, 50 mm, Dachgeschoss

Mineralfaserdämmstoffplatten, 2-lagig, mit versetzten Stößen verlegen, einschl. Randdämmstreifen.
 Min P-T20-035-B1
 Die Dämmung wird vor der bauseitigen Verlegung der Fußbodenheizungs-Trägerplatte im Dachgeschoss verlegt.
 Incl. ~ 40 m Einschnitte und Aussparungen für Leitungen im Dämmungsbereich einschl. Anarbeiten mit Schüttung.
 Dämmdicke: 50 mm
 Angeb. Fabrikat:

100,000	m2
		Lohnanteil	Materialanteil	Einheitspreis	Gesamtpreis

Summe TITEL

25.2 DÄMMUNGEN

25.3 ZEMENT-ESTRICHE

25.3.10 250,000 m2 Heizestrich auf vorh. Dämmung, ZE 20, 70 mm, Wohnbereich

Schwimmender Zementestrich auf vorhandene Dämmung, als Heizestrich, Heizrohrsystem mit Leitelementen bauseits, im oberen Bereich mit AKS- Gitter bewehrt, Oberfläche planeben abgezogen, als Unterbau für im Dünnbett verlegte Fliesen-, Textil- und Parkettbeläge.

Festigkeitsklasse: ZE 20
 Estrichdicke: 70 mm

250,000	m2 Lohnanteil Materialanteil Einheitspreis Gesamtpreis
---------	----	---------------------	-------------------------	------------------------	----------------------

25.3.20 3,000 m2 Gefälleestrich im Duschbereich

Schwimmender Zementestrich auf vorhandene Dämmung, als Gefälleestrich, im oberen Bereich mit AKS- Gitter bewehrt, Oberfläche planeben abgezogen, als Unterbau für im Dünnbett verlegte Fliesen-, Textil- und Parkettbeläge.

Festigkeitsklasse: ZE 20
 Estrichdicke: 30 - 60 mm

3,000	m2 Lohnanteil Materialanteil Einheitspreis Gesamtpreis
-------	----	---------------------	-------------------------	------------------------	----------------------

25.3.30 17,0 St. Verbundestrich auf Tritt/Setzstufen,30mm

Verbundzementestrich, für Parkettbelag, auf Tritt- und Setzstufen, Kanten leicht abgerundet, Oberfläche geglättet, incl. der erforderlichen Schalungen und eines Haftanstriches.

Festigkeitsklasse : ZE 20
 Estrichdicke : 30 mm
 Steigungsverhältnis: 18,3/28 cm

17,0	St. Lohnanteil Materialanteil Einheitspreis Gesamtpreis
------	-----	---------------------	-------------------------	------------------------	----------------------

Summe TITEL

25.3 ZEMENT-ESTRICHE

25.4 SCHNELL-ESTRICHE

Bedarfsposition ohne GP

25.4.10 13,500 m3 Schnellrockner, Zulage

Zulage zu den Zementestrichpositionen für das Zugeben eines Schnellrockners. Der derart modifizierte Estrich ist nach ca. 6 Stunden begehbar und nach 24 Stunden mit Bodenbelag beklebbar.
Fabrikat: Ardorapid 35 oder gleichwertig

13,500	m3	nur Einheitspreis
		Lohnanteil	Materialanteil	Einheitspreis	Gesamtpreis

Summe TITEL

25.4 SCHNELL-ESTRICHE

25.5 EINBAUTEN

25.5.10 1,0 St Fußabstreiferrahmen, 80/60 cm, Messing

Messingrahmen für Fußabstreifrostle liefern und einbauen, incl. Glätten und Angleichen des inneren Rahmenbodens.
Rahmemaß: 80/60/2 cm

1,0	St Lohnanteil Materialanteil Einheitspreis Gesamtpreis
-----	----	---------------------	-------------------------	------------------------	----------------------

Summe TITEL

25.5 EINBAUTEN

25.6 STUNDENLOHNARBEITEN

25.6.10 5,00 h Stundenlohn Facharbeiter (Estricharb.)

Für evtl. erforderliche Arbeiten, die nicht im Leistungsverzeichnis erfaßt sind und nur auf ausdrückliche Anweisung zur Ausführung kommen, werden verrechnet für:
Facharbeiter

5,00	h Lohnanteil Materialanteil Einheitspreis Gesamtpreis
------	---	---------------------	-------------------------	------------------------	----------------------

25.6.20 5,00 h Stundenlohn Helfer (Estricharbeiten)

Für evtl. erforderliche Arbeiten, die nicht im Leistungsverzeichnis erfaßt sind und nur auf ausdrückliche Anweisung zur Ausführung kommen, werden verrechnet für:
Helfer

5,00	h Lohnanteil Materialanteil Einheitspreis Gesamtpreis
------	---	---------------------	-------------------------	------------------------	----------------------

Summe TITEL

25.6 STUNDENLOHNARBEITEN

.....

ZUSAMMENSTELLUNG GEWERK 25 ESTRICHARBEITEN

Titel 25.1	OBERFLÄCHENBEHANDLUNG (Rohdecken)	EUR
Titel 25.2	DÄMMUNGEN	EUR
Titel 25.3	ZEMENT-ESTRICHE	EUR
Titel 25.4	SCHNELL-ESTRICHE	EUR
Titel 25.5	EINBAUTEN	EUR
Titel 25.6	STUNDENLOHNARBEITEN	EUR
		<hr/>
Netto Summe		EUR
+ 19,0 % MwSt		EUR
		<hr/>
Gesamtsumme		EUR
		<hr/> <hr/>

GESAMTZUSAMMENSTELLUNG 10 ESTRICHARBEITEN

Gewerk 25	ESTRICHARBEITEN	EUR _____
Netto Summe		EUR
+ 19,0 % MwSt		EUR _____
Gesamtsumme		EUR =====